

Einschreiben

An das  
Bezirksgericht für Handelssachen Wien  
zH Fr. Dr. Elisabeth Prachner  
Marxergasse 1a  
1030 Wien

**Abteilung für Rechtspolitik**  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-4007 DW | F +43 (0)5 90 900-114007  
E liane.stuck-stueber@wko.at  
W <http://www.wko.at/ip>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
12C1015/07p-14, 2008-10-27	Rp 770/08/MG/lS Dr. Manfred Grünanger	4075	26.01.2009

### Handelsbrauchumfrage "Haftung bei Druckaufträgen", Ergebnis

Sehr geehrte Frau Dr. Prachner!

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 27. Oktober 2008 teilen wir mit, dass das Umfrageverfahren abgeschlossen ist. Die Detailergebnisse finden Sie in der beiliegenden Tabelle. Daraus ergibt sich folgendes Gesamtergebnis:

#### Fragen:

**Betreffend Frage 1** - „Besteht bei Kreisen des Gewerbes die an Druckaufträgen beteiligt sind im geschäftlichen Verkehr ein Handelsbrauch dahingehend, dass die bei einem Druckauftrag vermittelnde Agentur für die Einbringlichkeit der Druckkosten bei ihrem Klienten (Besteller) haftet, wenn der Druckauftrag im Namen und auf Rechnung des Kunden erteilt wird?“ - wurde von mehr als zweidrittel der eingegangenen Antworten verneint, daher besteht kein Handelsbrauch. Von 400 eingegangenen Antworten haben 75 (18,75%) die Frage bejaht und 303 (75,75%) die Frage verneint.

**Betreffend Frage 2** - „Besteht nach Ihren Kenntnissen und Erfahrungen in Ihrer Branche ein Handelsbrauch dahingehend, dass die Agentur, die lediglich einen Kunden namhaft macht, ohne selbst den Auftrag zu erteilen im Namen und auf Rechnung des Kunden gegeben zu haben (Tippgeber), für die Einbringlichkeit der Druckkosten bei ihrem Besteller haftet?“ - wurde von mehr als zweidrittel der eingegangenen Antworten verneint, daher besteht kein Handelsbrauch. Von 400 eingegangenen Antworten haben 16 (4,00%) die Frage bejaht und 360 (90,00%) die Frage verneint.

Die Detailergebnisse können Sie bitte der beiliegenden Tabelle entnehmen.

Um Zufallsergebnisse zu vermeiden, nimmt die Wirtschaftskammer Österreich das Bestehen eines Handelsbrauchs erst dann als gegeben an, wenn mehr als zwei Drittel der Befragten aus den betroffenen Verkehrskreisen positiv antworten. Wenn weniger als zwei Drittel der Antworten positiv sind, nehmen wir an, dass ein Handelsbrauch nicht feststellbar ist. Wenn nicht mehr als die Hälfte positiv antworten, gehen wir davon aus, dass ein Handelsbrauch nicht besteht.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Rosemarie Schön  
Abteilungsleiterin

Anlage

## Handelsbrauch "Haftung bei Druckaufträge"

Frage 1:

Besteht bei Kreisen des Gewerbes die an Druckaufträgen beteiligt sind im geschäftlichen Verkehr ein Handelsbrauch dahingehend, dass die bei einem Druckauftrag vermittelnde Agentur für die Einbringlichkeit der Druckkosten bei ihrem Klienten (Besteller) haftet, wenn der Druckauftrag im Namen und auf Rechnung des Kunden erteilt wird?

Bundesland	JA	NEIN	kA	GESAMT
WK Oberösterreich	17	76	1	94
WK Steiermark	2	15	0	17
WK Salzburg	5	6	0	11
WK Kärnten	1	8	0	9
WK Burgenland	1	4	0	5
WK Tirol	2	17	0	19
WK Niederösterreich	4	15	0	19
WK Wien	41	156	21	218
WK Vorarlberg	2	6	0	8
Gesamtsumme	75	303	22	400
Gesamtsumme in %	18,75	75,75	5,50	100,00

Ergebnis: Es besteht kein Handelsbrauch.

Frage 2:

Besteht nach Ihren Kenntnissen und Erfahrungen in Ihrer Branche ein Handelsbrauch dahingehend, dass die Agentur, lediglich einen Kunden namhaft macht, ohne selbst den Auftrag im Namen und auf Rechnung des Kunden gegeben zu haben (Tippgeber), für die Einbringlichkeit der Druckkosten bei ihrem Besteller haftet?

Bundesland	JA	NEIN	kA	GESAMT
WK Oberösterreich	2	92	0	94
WK Steiermark	0	17	0	17
WK Salzburg	0	11	0	11
WK Kärnten	2	7	0	9
WK Burgenland	0	5	0	5
WK Tirol	0	19	0	19
WK Niederösterreich	1	18	0	19
WK Wien	11	183	24	218
WK Vorarlberg	0	8	0	8
Gesamtsumme	16	360	24	400
Gesamtsumme in %	4,00	90,00	6,00	100,00

Ergebnis: Es besteht kein Handelsbrauch.